BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT S

Fachgebiet Verkehr 3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 Marktgemeinde Gresten Bez. Scheibbs, N.Ö.

30. OKT. 2025

CHEIBBS



Beilagen

SBS1-V-0650/041-2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

eingelangt.

Fax: 07482/9025-38311

E-Mail: verkehr.bhsb@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at

www.noe.gv.at/datenschutz

(0 74 82) 9025

Bearbeitung

Ursula Mitterauer

Durchwahl Datum

38315

30. Oktober 2025

Betrifft

Bezug

Porr Bau GmbH, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Scheibbs verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der Landesstraße B 22 im Bereich von 10,770 bis 10,850 im Gemeindegebiet von Gresten, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen von 1. November 2025 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 28. November 2025:

- 1. "Überholen verboten" (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- "Wartepflicht bei Gegenverkehr" (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der ieweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- "Geschwindigkeitsbeschränkung" (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
  - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
  - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

- c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
  - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- 4. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen" (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
- 5. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
- 6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960)

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

## Für den Bezirkshauptmann Mag. Sindhuber



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur